

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 15.

Dinstag den 4. Februar

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 126. (3)

Nr. 30150/1481

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. November 1839, Z. 34377, wird der nachstehende Staatsvertrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 14. December 1839.
Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primär, k. k. Hofrath.

Georg Sporer,
k. k. Gubernialrath.

S t a a t s - V e r t r a g

über die Erbsähigkeit der gegenseitigen Unterthanen, und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften, zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Belgien, geschlossen zu Wien den 9. Juli 1839, und in den beiderseitigen Ratificationen ebendasselbst ausgewechselt am 3. October 1839.

NOS FERDINANDUS PRIMUS, DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HUNGARIAE ET BOHEMIAE REX HUIUS NOMINIS QUINTUS; REX LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, LODOMERIAE ET ILLYRIAE; REX IEROSOLIMAE etc.; ARCHIDUX AUSTRIAE; MAGNUS DUX HETRURIAE; DUX LOTHARINGIAE; SALISBURGI, STYRIAE, CARINTHIAE, CARNIOLIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; DUX SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE, MUTINAE, PARMAE, PLACENTIAE ET GUASTALLAE, OSVECINIAE ET ZATORIAE, TESCHINAE,

FOROJULII, RAGUSAE ET GADERAE etc.; COMES HABSBURGI, TIROLIS, KYBURGI, GORITIAE ET GRADISCAE; PRINCEPS TRIDENTIET BRIXINAE etc.; MARCHIO SUPERIORIS ET INFERIORIS LUSATIAE ET ISTRIAE; COMES ALTAE-AMISIAE, FELDKIRKIAE, BRIGANTIAE, SONNENBERGAE etc.; DOMINUS TERGESTI, CATTARI, MARCHIAE SLAVONICAE etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Cum Nobis et Belgarum Regis Majestati e re visum sit, subditis utriusque Nostrum jus mutuo sibi succedendi positivis stipulationibus assecurare, atque liberam haereditarium aliarumque facultatum ex una in alteram ditionem exportationem absque ullo detractu concedere; cumque desuper a Nostro et praeclaudatae Regiae Majestatis Plenipotentiaro die nona Julii anni labentis specialis Conventio inita et signata fuerit, tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König der Belgier, in der Absicht, durch förmliche Stipulationen ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem andern Staate zu sichern, und zugleich die Aufhebung der Abfahrts- und Emigrations-Abgaben zwischen ihren respectiven Staaten festzusetzen, haben Bevollmächtigte ernannt, um diese Stipulationen zu verabreden und zu unterzeichnen, und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Durchlaucht Clemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königsmart etc., Grand d'Espagne erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungar. St. Stephan, Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens etc., Sr. k. k. apostol. Majestät im k.

den Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Conferenç-Minister, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler, und Seine Majestät der König der Belgier, den Baron O' Sullivan de Grass de Scouvaud, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. k. apostol. Majestät, Officier des Leopold-Ordens für das Civil-Verdienst, Inhaber des kaiserl. türkischen Ordens erster Classe in Brillanten, Commandeur des Ordens Gregor des Großen und Ritter des St. Annen-Ordens zweiter Classe in Brillanten, welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind: Artikel 1. Die Unterthanen Sr. k. apostol. Majestät sind zugelassen, in Belgien sowohl ab intestato, als vermöge letztwilliger Anordnung, gleich den eigenen belgischen Unterthanen, und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. apostol. Majestät gleich den eigenen österreichischen Unterthanen und nach dem österreichischen Gesetze Erben seyn. Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden. — Artikel 2. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Uides oder sonstiger Effecten aus den die österreichische Monarchie bildenden Staaten, nach Belgien, die Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbstitel geschehen, keinerlei Abichgebüß (gabella hereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration befohen werden. Die solchergestalt ausgeführten Vermögensschaften und Effecten sollen keiner andern Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiskus, oder bei Verlassenschaft österreichischer Militärs-Personen, zu Gunsten der Invalidencass. unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen österr. Unterthanen in Oesterreich, und von den belgischen Unterthanen in Belgien, nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen. — Artikel 3. Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorerwähnten Abschobgeldern und Emigrations-Gebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial Jurisdictionen oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jes

doch des Königreichs Ungarn und Siebenbürgens, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besondern Gesetzgebung, die gegenwärtige Convention an den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögensschaften, Geldern und Effecten nichts ändern soll. Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen oder jenem Stande oder jener Profession oder Corporation zu Gunsten kommen, welche nach den Landesgesetzen entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften oder nach ihnen zu dem Besitz des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armen-Verwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder, wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armen-Verwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet. — Artikel 4. Die in den vorstehenden Artikeln zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeits-Anstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sey durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen würden; mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtrechtes der Regierungen über derlei Corporationen und Anstalten in Zukunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen. — Artikel 5. Die Aufhebung der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelder und sonstige Effecten, allein die in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich einer und Sr. Majestät des Königs der Belgier anderer Seits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihre persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militär-Dienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit; rücksichtlich des Militärs-Dienstes und der andern persönlichen Pflichten

der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn. — Artikel 6. Gegenwärtige Convention soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in dem Termine von sechs Wochen, oder wenn es geschehen kann, auch noch früher vor sich zu gehen hat, in Kraft und Wirksamkeit treten. — Urkunde dessen haben Wir Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs der Belgier gegenwärtige Convention unterzeichnet und Unsere Wappen-Inselgel beige gedruckt. — So geschehen Wien den 9. Juli 1839.

(L. S.) Metternich.
(L. S.) Vn. D' Sullivan de Graß.

Nos vivis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos gratosque habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatuos esse. In quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari iussimus. — Dabantur in arce Nostra Schönbrunn die vigesima septima mensis Septembris anno millesimo octingentesimo trigesimo nono, Regnorum Nostrorum quinto.

FERDINANDUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. Reg.
(L. S.) Apostolicae Majestatis proprium.
FRANCISCUS L. B. DE
LEBZELTERN-COLLENBACH.

3. 124. (2) Nr. 513.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Ueber die Behandlung der am 2. Jänner 1840 in der Serie 402 verlossenen steyerisch-ständischen Ararial-Obligationen zu 4 Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. Jänner l. J., Zahl 20/p. p., wird mit Bezug auf die hiorortige Kurrende vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner d. J. in der Serie 402 verlossenen vierpercentigen Ararial-Obligationen der Stände von Steyermark, Nummer 5404 bis einschließlich Nummer 23700, mit den Zinsentterminen Mai und November, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentés vom 21.

März 1818 gegen neue mit Vier Percent im C. M. verzinsside Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach den 16. Jänner 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

3. 136. (1) Nr. 827-

B e r l a u t b a r u n g

über ausschließende Privilegien.
Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unter dem 29. December 1839 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentés vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen besunden: 1. Dem Johann Gasteiger, bürgerl. Lederlactirer, wohnhaft in Gräß, (Bevollmächtigter ist Johann Szentmiklosy, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 487,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, alle Gattungen gewebter Wollstoffe, so auch alle aus Haar und Berg zusammengesetzte Filzflächen von beliebiger Größe auf Rahmen gespannt, durch das Eintauchen in eine eigens hierzu vorbereitete Masse in einen lederartigen Körper zu verwandeln, welcher in einem verschlossenen Trocknungs-Verhältnisse, ohne Einwirkung der Sonne und Luft so lacht werde, daß auf der einen Seite desselben die dem Beinschwarz ähnliche Farbe, auf der andern hingegen das Gräßer Kaisergrün aufzutragen erscheine, wodurch beide Seiten zu gleicher Zeit gefärbt, spiegelglatt werden, und dieses Fabrikat übrigen hinsichtlich der Qualität, Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit ganz dem lackirten Leder gleichkomme. — 2. Dem Dominico Perego, wohnhaft in Mailand, Nr. 3480, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung einer Vorrichtung bei Feuergewehren, durch welche mittelst Verdopplung der Bestandtheile des Schloßes und einer eigenen Zusammenstellung derselben, drei oder vier Schüsse gemacht werden können, ohne die Gewehrläufe umdrehen zu müssen. — 3. Den Gebrüthern Dinkelaker et Comp, Fabrikbesitzer und Handelsleute, wohnhaft in Salzburg, (Bevollmächtigter ist Heymüller et Comp, Banquiers, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 272), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Wassermühlen, vermöge welcher statt der eisernen Walzen, Steine, die weit weniger kosten und

länger dauern, in Anwendung gebracht werden, und wobei sechs Gänge, welche sammt dem Cylinder: Kasten nur einen Raum von 380 Quadrat: Schuhen einnehmen, von einem Rade getrieben, das Getreide übrigens nicht nur ganz trocken gemahlen, sondern auch vollkommen kalt von dem Cylinder abgeschüttet werde. — Hierbei wird bemerkt: daß die Privilegienwerber Johann Gasteiger und die Gebrüder Dinkelaker die Geheimhaltung ihrer Privilegien: Beschreibungen ausdrücklich ange sucht haben. — Uebrigens ist das dem privilegirten Großhändler Markus Hirsch Weisker heim in Wien, auf die Erfindung der Erzeugung eines Knoppert: Extractes am 7. April 1838 verliehene zweijährige Privilegium, wegen unterlassener Berichtigung der gesetzlichen Foren aufgehoben worden. — Laibach am 18. Jänner 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes: Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 130. (2) Nr. 234.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Valentin Hudabiumig, als erklärter Erbe, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. October v. J. verstorbenen Defizienten Priester Johann Hudabiumig die Tagsatzung auf den 24. Februar 1840 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen verweinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 18. Jänner 1840.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 140. (1)

N a c h r i c h t.

Das Amtlocale der k. k. illyrischen Kammerprocuratur befindet sich

vom 5. Februar l. J. an, im dritten Stocke des Heinrich Hohn'schen Hauses am Hauptplaz Nr. 262.

Z. 132. (2)

Nr. 83/15

Öffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen in der Diöcese Laibach wird h. mit bekannt gemacht, daß die öffentlichen Prüfungen für jene Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 27. Februar in der Art ihren Anfang nehmen werden, daß an diesem Tage, Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr mit den Schülern aller Classen die schriftliche, die darauf folgenden Tage aber die mündliche Prüfung vorgenommen werden wird. — Die Anmeldung dieser Privatschüler hat bei dem Schuloberaufsicher am 23. Februar, Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr zu geschehen, wobei deren Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse über ebenfalls schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeitszeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. — K. K. Schulen: Oberaufsicht Laibach am 28. Jänner 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 135. (2)

Nr. 1680a

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prewald wird bekannt gegeben: Es sey zur Vornahme der über Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuratur von dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach unterm 19. v. M. l. J., Nr. 9033, bewilligten executiven Feilbiethung der dem Gregor Jurza, gewesenem Pächter der Weg- und Brückenmauth zu Prewald, in die Execution gezogenen, zusammen auf 578 fl. geschätzten, in Bukure gelegenen Grundstücke, die Termine auf den 14. Jänner, 13. Februar und 16. März 1840, jedesmal Vormittag 10 Uhr in Loco der Realitäten mit dem Beisage bestimmt worden, daß solche bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hintangegeben werden, und daß das Schätzungsprotocoll so wie die Licitationsbedingungen hier täglich eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Prewald am 10. December 1839.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. K. Bezirksgericht Prewald am 18. Jänner 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 134. (2) Nr. 1705.

K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. m. s. Gubernium wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Daß am 25. Februar 1840 um die 9. Vormittagsstunde im Gubernialvaßsaale, unter der Leitung einer Commission die neuerliche Verhandlung Statt finden wird, um die Arbeitskräfte der im k. k. Prov. Straffhause befindlichen Sträflinge unter nachstehenden Bedingungen in Privatunternehmung zu überlassen. — §. 1. Werden dem Pächter alle disponiblen Arbeitskräfte, sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, insofern dieselben nicht von der Hausverwaltung zu den verschiedenen Hausverrichtungen, dann zu den öffentlichen Arbeiten und endlich zur Aufrechthaltung der für den Hausbedarf bestehenden Schneider-, Schuster-, Binder- und Tischlerwerkstätten benöthiget werden, oder durch Krankheit verhindert werden, zur Benützung überlassen. Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiter wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 290 bis 310 belaufen. Da die Zahl der Sträflinge von verschiedenen Verhältnissen abhängt, so muß sich der Pächter mit der Anzahl derselben, sie mag größer oder kleiner seyn, zufrieden stellen, sofort den für einen Sträfling paktirten täglichen Arbeitslohn für so viele Individuen leisten, als ihm von der Straffhaus-Direction täglich zur Arbeitsbeschäftigung zugewiesen wurden. — §. 2. Die Verpachtung der im vorigen §. erwähnten Arbeitskräfte geschieht im Licitationswege, und es wird die Benützung derselben demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeiten ausweisen wird. Zur Erleichterung der Unternehmungslustigen auch schriftliche Angebote von Arbeitern müssen mit dem Badium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zur Stunde der beginnenden Versteigerung dem m. s. Landesgubernium überreicht werden. Diese Offerte, welche jedoch keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitations-Bedingnisse nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Offerent

dieselben genau befolgen wolle, werden versteigert der Licitations-Commission zu stellen. — Alle die schriftlichen Angebote werden von der Licitations-Commission nach vollendeter mündlicher Versteigerung, d. i. nachdem die Licitanten erklärten, daß sie sich zu einem weitem Angebot nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kundgemacht. Als Ersteher der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Angebote der Meistbiethende blieb. Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, für welches eine allsogleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling ohne Unterschied des Geschlechts werden 4½ kr. C. M. als Ausruhspreis festgesetzt. — §. 3. Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter der Sträflingsarbeitskräfte im Prov. Straffhause zur Beschäftigung der Sträflinge zugewiesen werden, sind in dem beigefügten Verzeichnisse A enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Besitze inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die bestehende Hausordnung nicht berührt werden darf, dann daß jede Umgestaltung daselbst nur mit Genehmigung der Landesstelle auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit, auf Verlangen der Landesstelle ebenfalls auf dessen Kosten in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — §. 4. Außer dem sub §. 2. angedeuteten Arbeitslohn pr. Kopf der gemieteten Sträflinge hat der Pächter für die Beschäftigunglocalitäten keine absonderten Pachtzins zu bezahlen, der Pachtzins für die Sträflinge aber ist in Monatsraten u. z. nach Ablauf eines jeden Monats an die Hausdirection gegen Empfangsbcheinigung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen, wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei nach einander folgende Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständnis

musse beider contrahirenden Theile auch auf einen längern Zeitraum ausgedehnt werden kann. — § 7. Die Arbeiten, wozu die dem Pächter überlassenen Sträflinge verwendet werden dürfen, haben im Spinnen und Weben der Leinen, Baum- und Harros, dann Weben der Schafwolle zu bestehen; nur wird hier ausdrücklich die Tuch- und Kogenerzeugung sammt den derselben zum Grunde liegenden Arbeiten des Zufrens, Kramvelns und Spinnens der Schafwolle aus Sanitätsrücksichten ausgeschlossen. — § 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in täglich 9, vom 1. October bis Ende März in täglich 8 Stunden, während welchen die Sträflinge ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen sind, daß, im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen dürfen. Außer der besagten Zeit, dann der Sonntage, Feiertage und Festsitage, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — § 9. Für die sichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und den daraus erzeugten Waren in den bisherigen Depots hat derselbe allein zu sorgen, und der Strafhausefond haftet für die Sicherheit der diebstahligen Verwahrung ebenso wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt, oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst, oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuerbrunst in der Anstalt ausbrechen oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den diebstahligen Schaden dem verpachtenden Strafhausefonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — § 10. Die in dem Verhältnisse B specificirten inventarischen Effecten und Arbeitsgeräthe werden dem Pachtunternehmer, wenn er bei seinen Arbeitsanstalten im Gebäude des Strafhause selbst davon Gebrauch machen will, gegen seinerseitige Zurückgabe nach Ausgang der Pachtperiode in demselben genau zu beschreibenden Zustande,

in welchem ihm solche von der hierzu ernannten Uebergabsc ommission übergeben wurden und in demselben Geldwerthe, welcher von besagter Commission im Einverständnisse mit dem Pächter ausgemittelt worden ist, mittelst eines ordentlichen, in zweifachen Exemplarien auszufertigenden, beiderseitig unterzeichneten Inventarialausweises, wovon beiden contrahirenden Theilen ein Exemplar einzuhandigen ist, zur zeitweiligen Benutzung überlassen. — Neue Maschinen oder Werkzeuge, die der Pächter zum Betrieb der Manufacturanstalt benötigt, hat derselbe auf seine Kosten beschaffen, ingleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benutzung überlassenen Utensilien aus Eigenem zu bestreiten, ohne je auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. — § 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erricht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhause-Direction zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder diebstahligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden seyn wird. — § 12. Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Strafhausefond; doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügen, oder aber aus Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmateriale oder Fabricate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzufuchende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesbestelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. —

§. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrication möglichst abgewendet werde, wird in jedem Arbeitszimmer ein Gefangenwärter zu der dießfalls nothwendigen Bewachung aufgestellt, und jede Uebertreter der verdienten Strafe unterjogen werden, auch wird jeder Sträfling zur Beseitigung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer visitirt, und der Gefangenwärter für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Strafhaus-Direction streng geahndet werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufacturanstalt des Strafhauses erhalten, der Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. — Da sowohl der Unternehmer als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten der dormal in dieser Anstalt angestellten Beamten und ihres Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlich geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Faktor, so wie sie seine Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darreichung übergeben werden wird; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen, der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt zu verweigern, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen entbunden, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes, und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt, in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Um die Sträf-

linge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung im Gelde zu erteilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausdirection zu verabreihen ist, wovon, wie dieß bisher mit dem Ueberverdienst mittelst eines eigenen, in den Händen des Sträflings befindlichen Einschreibbuchs gehalten worden ist, die Halbscheid dieser Belohnung auf Verlangen des Sträflings zu einer erlaubten Ergöhllichkeit, noch während der Strafzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritt des Sträflings als dessen Eigenthum verwahrt werden wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Pachtlustige und Offerent ein Badium von 200 fl. E. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, insofern er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitationsabschlusse gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurückgestellt, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — §. 17. Zur Caution wird der Betrag von 1000 fl. E. M. bestimmt, der entweder im Baren, oder mit der Widmungsurkunde belegten, und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Course des Tages der Licitation berechnet angenommen werden, oder mittelst fidei jussorischen, von dem Fiscalamte als hinfänglich anerkannten Versicherungsurkunden, zu erlegen seyn, und der nebst dem anderweitigen Vermögen des Pächters zur Sicherstellung des Strafhausfonds zu dienen haben wird. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten, vom Tage der Fertigung des Contractes, anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. — Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractsjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite gleich nach Verlauf des zweiten Contractsjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiermit ausdrücklich bedungen: daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzubauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. Für den nicht zu erwartenden Fall jedoch, daß der Unternehmer diesem Contracte nicht in allen seinen Punkten nachkommen soll-

te, soll das k. k. Gubernium berechtigt seyn, den Unternehmer zur genauesten Erfüllung desselben zu verhalten, und alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen; für den gleichfalls nicht zu erwartenden Fall aber, wenn die Erfüllung des Contractes von Seite des Unternehmers durchaus nicht zu erwarten wäre, denselben als ganz aufgelöst anzusehen, und wegen der so unerläßlichen ununterbrochenen Beschäftigung der in dieser Anstalt Angeholtenen, die weiteren beliebigen Verfügungen für die bedungene Contractszeit auf Gefahr und Rechnung des Pächters selbst zu treffen, wogegen auch dem Unternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus diesem Contracte stellen zu können glaubt, offen steht. — §. 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgeholteneu Licitation, und rücksichtlich der von ihm geschlossenen Fertigung des Licitationsprotocolls, für den Strafhausefond aber erst vom Tage der Genehmigung der k. k. Landesstelle bindend. Endlich §. 21 wird nach erstlicher hierortiger Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. — Sollte aber der Ersteller die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages, und der Staatsverwaltung bleibt es vorbehalten, den Ersteller entweder zur Erfüllung der in dem Licitationsprotocoll enthaltenen Vertragsbedingungen zu verhalten, oder aber eine neuerliche Licitation auf dessen Gefahr und Kosten vorzunehmen, und den durch eine allenfällige Differenz des Arbeitslohnes nothwendig werdenden Ersatz aus dem von ihm erlegten Vadium oder seinem übrigen Vermögen einzuholen. — Vom k. k. m. s. Landes-Gubernium. Brünn den 28. December 1839.

Carl Graf v. Rothkirch,
k. k. m. s. Gubernial-Secretär.

A.

Die Localitäten, welche für die Arbeitsanstalt im k. k. m. s. Provinzial-Strafhause verwendet werden, sind nachstehende:

Das männliche Spinnzimmer

Nr. 1	ist lang	9 Klfr.,	4 Schb.	— Zoll
	breit	4 „	— „	— „
	hoch	2 „	— „	7 „
„ 2	lang	5 „	4 „	4 „
	breit	3 „	3 „	9 „
	hoch	2 „	— „	8 „

Nr. 3	ist lang	5 Klfr.,	4 Schb.	6 Zoll
	breit	3 „	3 „	10 „
	hoch	2 „	— „	8 „
„ 4	lang	5 „	5 „	— „
	breit	3 „	3 „	10 „
	hoch	2 „	— „	7 „

Das Weberei-Zimmer

Nr. 1	ist lang	18 Klfr.,	4 Schb.	10 Zoll
	breit	3 „	5 „	10 „
	hoch	2 „	— „	2 „

Das männliche Krahelzimmer

Nr. 1	ist lang	4 Klfr.,	3 Schb.	8 Zoll
	breit	3 „	— „	3 „
	hoch	1 „	5 „	8 „
„ 2	lang	4 „	3 „	8 „
	breit	3 „	— „	3 „
	hoch	1 „	5 „	8 „

Das Berg-Depot

ist lang	5 Klafter,	5 Schuh,	— Zoll,
breit	3 „	4 „	— „
hoch	2 „	— „	8 „

Das weibliche Spinnzimmer

ist lang	6 Klafter,	4 Schuh,	2 Zoll
breit	4 „	3 „	3 „
hoch	1 „	4 „	6 „

Das weibliche Krahelzimmer

ist lang	4 Klafter,	4 Schuh,	3 Zoll,
breit	3 „	5 „	— „
hoch	1 „	4 „	— „

Das Feinwand-Depot

ist lang	4 Klafter,	3 Schuh,	6 Zoll,
breit	2 „	4 „	8 „
hoch	1 „	4 „	6 „

B. Verzeichniß

der bei dem k. k. m. s. Prov. Strafhause befindlichen verschiedenen Effecten und Werkzeuge.

36 Webstühle, 126 Zeuge, 192 Blätter, 41 Sperreisen, 74 Riemen, 48 Schützen, 18 Paar Bürsten, 2 Rechkämme, 2 1/2 Schock Schienen, 16 Spulradeln, 16 Winden, 1 Schweisrahm, 16 Schämmel, 3 gelb angestrichene hölzerne Truhen zum Sperren, 6 Stück Schaffeln von Eichenholz mit 2 eisernen Reifen zur Schlicht, 1 Stück Garnwage zum Sortiren, 125 Paar Kraheln, 10 Stück Heckeln, 222 Spinnradeln, 211 Stück Spinnrocken, 218 Waifen, 145 Lehnstühle, 3 gelb angestrichene Truhen sammt Schlössern und Schlüsseln, 30 Bänke von Eichenholz, 1 Wolsmaschine, 2 Stück Kästen von weichem Holze zum Sperren, 3 Stück kleine Wagen, jede mit einem einfüßigen Gewichte von Messing, 7 Astrallampen, 26 eiserne Leuchter sammt Lichtschereen, und 10 Stück kleine blecherne Lampen zur Beleuchtung der Webstühle.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 28. Jänner 1840.

		Mittelpreis
Staatsschuldverschreibung zu 5 v. H. (in G.M.)	109	5/8
detto detto zu 4 v. H. (in G.M.)	102	11/16
detto detto zu 3 v. H. (in G.M.)	82	7/8
Verloste Obligation. v. Hoflam-	105	v. H. } 107
mer-Obligation d. Zwangs-	104 1/2	v. H. } —
Darlehens in Krain u. Aera-	104	v. H. } —
rial-Oblat. v. Toro, Bor-	103 1/2	v. H. } —
alberg und Salzburg		
Darf. mit Verlos. v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.)	175	5/16
detto detto v. J. 1839 für 250 fl. (in G.M.)	289	5/8
detto detto v. J. 1839 für 50 fl. (in G.M.)	57	7/8
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	64	7/8
Bank-Actien pr. Stück 1705 in G. M.		

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 1. Februar 1840:

41. 33. 46. 13. 24.

Die nächste Ziehung wird am 15. Februar 1840 in Grätz gehalten werden.

Literarische Anzeigen.

In Commission bei Carl Gerold in Wien ist so eben erschienen, und durch Ignaz Edlen von Kleinmayr in Laibach zu beziehen:

Systematisches Handbuch

der

Gesetze und Vorschriften

über die

in den k. k. österr. Staaten bestehende

allgemeine

Verzehrungssteuer.

Nach ähnlichen Quellen bearbeitet

von

ALOIS DESSARY,

Conceptsbeamten der k. k. allgemeinen Hofkammer. Mit vier Tariffen und einer Reductions-Tabelle zur Ermittlung des Alcoholgehaltes gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

gr. 8. Wien 1839. In Umschlag brosch. Preis: 3 fl. Conv. Münze.

Bei

Ignaz Edlen von Kleinmayr,

Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Malinkowski, Dr. A. v., Handbuch, zunächst für k. k. österr. Cameralbeamte, enthaltend:

eine Darstellung des Finanzwesens Oesterreichs, dann des österr. Gewerbs- und Cameralbeamtenwesens. 2 Bände Wien 1840. 5 fl.

Blumentritt, Sammlung der von Anfang des Jahres 1832 bis Ende März 1839 hinsichtlich des österr. Gesetzbuches über Verbrechen nachträglich erschienenen Verordnungen und Gesetze. Wien 1840. 36 fr.

Haimert, Dr. Fr. X., Vorträge über den Concurs der Gläubiger nach den in den österr. Staaten geltenden Gesetzen. Wien 1840. 2 fl.

Seidl, G., Militärgeschäftsstyl. Wien 1839. 2 fl.

Körber, Militärgeschäftsstyl. Wien, 2 fl. 40 kr.

Kömm, Dr. J. N., neuestes Werk von der Geburtshilfe für Hebammen. in windischer Sprache, unter dem Titel: Bukve od porodne pomozhi sa porodne pomozhnice na kmetih. Mit einem lithographirten Schwangerschafts-Kalender. Grätz 1840. 25 Bogen stark, 2 fl. 30 kr.

Goethe's sämtliche Werke in 12 Bänden. Vollständigste, mit Bemerkungen, Gesprächen und Briefen von Goethe an Schiller, Lavater, Zelter, Eckermann u. A. Vermehrte und mit Kupfern verschönernte Median-Octav-Ausgabe, auf vorzüglichem Papier mit schwarzem und correctem Druck, 320 Bogen stark. In ermäßigten allerwohlfeilsten Preisen, nur allein gültig für den gegenwärtigen Exemplaren-Vorrath. 19 fl. 30 kr.

Hufeland's Enchiridion medicum. Anleitung zur medicinischen Praxis, als Vermächtniß einer fünfzigjährigen Praxis. Dritte vermehrte Auflage mit des Verfassers Bildniß, in einer Prachtausgabe. 3 fl. 40 kr.

Schmid's Volks- und Jugendschriften, 12 Bände. Vollständigste aller bisher erschienenen Ausgaben, mit Kupfern, auf schönem Papier, mit neuen Lettern in Taschenformat, gleich der Schiller'schen Stuttgarter Taschen-Ausgabe gedruckt, 5 fl. 15 kr.

Kotter, Dr. J. N. J., Jahrbuch für die katholische Geistlichkeit zur Belehrung über theologische und kirchliche Gegenstände. Mit 1 Stich für 1840. 1 fl. 36 kr.

Springer, Joh., Statistik des österreichischen Kaiserstaates. 1. Band in Fol. à 1 fl. Das Ganze wird in 2 Bänden bis Ende Juni 1840 vollständig seyn.

Inser, J. W., Abendländische Tausend und eine Nacht, oder die schönsten Sagen und Märchen aller europäischen Völker. Zum erstenmal gesammelt und neu bearbeitet. Mit 30 Bildern nach Originol-Zeichnungen des Herausgebers, in 15 Bänden, à 48 kr.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 147.

Nr. 1639.

**Verlautbarung
in Privilegien- Gegenständen.**

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 unterm 30. December v. J. die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: Dem Nickenbach und Joh. Handelsleuten aus der Schweiz, wohnhaft in Mailand Nr. 4305, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Methode, die Entzündung oder Auehülung des Reißes durch Zerreiben mittelst Mühlsteinen und zugehörigen Zerbrecken zu bewirken. — 2. Der Anna Roth, wohnhaft in Kaschau, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung eines Glanz-Lackes, durch dessen Gebrauch das Leder wohl erhalten, demselben der Glanz des gewöhnlichen lackirten Leders mitgetheilt werde, und welcher überdies sich durch bedeutende Wohlfeilheit auszeichne. —

3. Dem Joseph Lee, bürgerlichen Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 614, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung gewebter Glas-Stoffe, welche den edlen Gold- und Silberstoffen nicht nur ganz ähnlich seyen, sondern selbe an Glanz weit übertreffen, und bei bedeutender Billigkeit vor den Metallstoffen den Vorzug haben, daß sie nicht rosten oder schmutzen, außerordentlich biegsam seyn, und sich daher vorzüglich zu Messkleidern, Denaten, Topeten, Drapperien etc. eignen. — 4. Dem Joseph und Leopold Contriner, bürgerlichen Büchsenmachermeistern, wohnhaft in Wien, Neßau, Nr. 100, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Mechanismus, wodurch ein sicheres und schnelleres Laden der alten und neuen Percussions-Gewehre, mittelst eines eigenen hierzu geformten Zünd-Präparates und einer besondern Art Patronen, vollkommen erreicht werde. — Dem Franz und Joseph Fr. v. Chocolate-Fabrik, Inhaber, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 384, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung ihrer am 21. November 1826 privilegiert gewesenen Chocolate-Maschine, welche darin besteht, daß die Cacao-Bohnen mit voller Sicherheit in den erforderlichen Wärmegraden genau geröstet, sehr schnell von allem Staube, Schale u. s. w. getrennt, und unter Beibehaltung des dem Cacao eigenthümlichen Aroma ohne Anwendung des Feuers sehr zart zerrieben, daher nie brenzlich werden, wodurch die Chocolate der Gesundheit zuträglich, geschmackvoll

ler und wegen Ersparung an Brennmaterial billiger, endlich das homöopathische und Gesundheits-Chocolate von entbletem Cacao erzeugt und dabei Cacao-Butter als Nebenproduct gewonnen werde, die sich sowohl zum medizinischen Gebrauche als auch zur Haarpomade ganz vorzüglich eigne. — Dieses wird mit dem Befügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Ausnahme des Joseph Lee, sämtliche obgenannte Privilegienwirthe die Geheimhaltung ihrer Privilegienbeschreibung ausdrücklich angefordert haben. — Laibach am 23. Jänner 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenan und
Primär, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 138.

(1) **POLIZZA D'INCANTO**

Nr. 1786.

Per l'impresa da legatore di libri occorrenti all' I. R. Governo della Dalmazia, e agli altri Uffici pubblici non provveduti di pascuale, sì politici che giudiziarii, economici, finanziari ed Istituti della pubblica istruzione esistenti in Zara. — 1. La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno 2 Aprile 1840 alle ore 11 del mattino nell'Ufficio dell'I. R. Procura Camerale in Zara alla presenza dell' I. R. Consigliere Governiale Procuratore Camerale, e dell' I. R. Capo Ragionato Provinciale. — La deliberazione seguirà a favore del miglior offerente, e dietro la governiale approvazione avrà luogo la stipulazione del relativo Contratto. — 2. Sarà libero a chiunque di aspirare all'impresa, semprecchè nel caso di ottenuta aggiudicazione faccia eseguire i lavori da un legatore di conosciuta capacità. — 3. L'impresa sarà durativa per un triennio dal 1.º Luglio 1840 a tutto Giugno 1843, e conseguita la miglior offerta per tale periodo, si passerà ad sperimentare l'asta dell'impresa medesima per anni sei consecutivi, cioè dal 1.º Luglio 1840 a tutto Giugno 1846, e resterà libero al Governo di dare preferenza a quello che rimarrà deliberatorio per un triennio, o a quello del sessennio, ritenuta l'accettazione dell'una o dell'altra offerta, secondo che parerà e piacerà al Governo. — 4. La legatura dei protocolli appartenenti alla Registratura, nonchè i protocolli e giornali di Cassa dovrà effettuarsi rispettivamente presso gli Uffici a cui api

partengono, nè potrà essere altrove eseguita sotto pena della perdita dei lavori, e della rescissione del Contratto. — La legatura all'incontro dei libri, de' premj pel Ginnasio, pella Scuola normale, e per le Scuole elementari minori in Zara, che viene pure esclusivamente conceduta all'imprenditore, potrà effettuarsi al domicilio dell'imprenditore stesso, come pure delle altre opere, che facesse d'uopo di legare. — 5. Li prezzi, che serviranno di base alla prima voce fiscale, vengono indicati nella Tabella qui appiedi. — 6. Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti sulla generalità degli articoli, indicando la minorazione della somma in ragione di un tanto per cento. In riguardo a quei lavori da legatore, che non sono compresi nella suddetta Tabella, si passerà col deliberatario ad un convegno, e sarà però in faoltà dell'Erario nel caso che il medesimo deliberatario non si adattasse a prestarvisi pei prezzi stabiliti per tali lavori, di farli eseguire da altri senza che il contraente possa pretendere lo scioglimento del Contratto. — 7. Appena ricevuto l'incarico, dovrà l'imprenditore in tutti li casi prestarsi all'eseguimento dei lavori, e ritrarne quindi dal rispettivo Direttore degli Uffici d'ordine o altro Capo d'Ufficio, il bono indicante la qualità del registro legato, ed il numero dei fogli contenitivi. — 8. Dopo trascorso il mese, tali boni saranno presentati dall'imprenditore all'I. R. Ragioneria con apposita domanda scritta, onde ne sia liquidato il compenso, e promosso il decreto di pagamento. — 9. La legatura di protocolli, indici ecc. dovrà eseguirsi in modo consistente, ed impiegata all'uopo della pelle di buona qualità. Egualmente pei fascicoli ad uso della Registratura dovrà essere adoperato del cartone consistente, e le fetucce relative dovranno essere di lino e non di cotone. — Se i lavori non saranno eseguiti a dovere, sarà libero ai Direttori degli Uffici di ordine di rifiutarli, e di non rilasciare conseguentemente il bono all'imprenditore. — 10. Onde evitare ogni arbitraria lentezza o dilazione nell'eseguimento e consegna dei lavori ordinati, l'Ufficio committente fisserà all'imprenditore un termine proporzionato all'entità del lavoro rispettivo. Per ogni caso di sorpasso dei termini fissati, i quali dovranno indicarsi sempre in iscritto nel foglio di ordinazione, l'imprenditore sarà assoggettato alla penalità di fior. 5. — 11. Ogni concorrente all'asta per garantire i diritti, che derivano

all'Erario in confronto al deliberatario da tale incanto, dovrà depositare sul tavolo della Commissione, prima che incomincino gli incanti, una cauzione di fiorini duecento in moneta sonante od in obbligazioni di Stato, secondo l'ultimo valore di borsa, oppure in pieggerie prammatiche pupillari, giusta il §. 250 del Codice Civile Universale. — 12. Verranno ammesse le offerte scritte (polizze secrete) da presentarsi suggellate, corredate dal vadio esprimente l'offerta importo di arrenda, tanto in cifre che in lettere, e saranno da consegnarsi o prima dell'atto della subasta alla Commissione incaricata della licitazione, ovvero durante l'Asta. — L'offerta non potrà ritenere alcun richiamo sopra altre offerte colla promessa di un ribasso alla pervenuta ultima offerta. — 13. Le offer e non devono contenere alcuna condizione, che non concorda con quelle della presente polizza d'incanto, ma bensì l'esplicita dichiarazione, che l'offerente sarà per osservare esattamente le disposizioni contemplate dalla polizza stessa. — 14. Tutte le offerte scritte saranno dalla Commissione all'incanto in presenza di tutti gli aspiranti aperte e pubblicate dopo terminati li verbali esperimenti di Asta, ossia dopo che gli offerenti avranno dichiarato di non poter fare alcuna ulteriore offerta. — 15. Qual deliberatario dell'appalto verrà considerato senza ulteriore incanto quegli che o nell'esperimento verbale, o giusta la offerta scritta, risulterà il miglior offerente in quanto che tale miglior offerta da per sè fosse qualificata all'ammissione, ed alla conclusione del contratto di appalto. — In tale incontro poi, se le offerte verbale e scritta fossero eguali, verrà data preferenza alla verbale; fra due o più uguali offerte scritte, a quella per cui deciderà l'estrazione a sorte da effettuarsi immediatamente dalla Commissione all'incanto. — 16. L'atto di licitazione resta obbligatorio pel miglior offerente subito dal momento della da a offerta, pel Governo poi dal giorno in cui sarà seguita la intimazione della riservatasi ratifica, motivo per cui s'intenderà il miglior offerente aver rinunciato a quanto viene stabilito dal §. 862 del Codice Civile Universale circa l'accettazione delle promesse. — 17. Sopra il ratificato protocollo d'incanto verrà esteso il formale contratto, di cui il deliberatario dovrà sopportare la spesa del bollo per un esemplare. Qualora poi il deliberatario si rifiutasse di firmare un tal contratto, in tal caso do-

vrà il ratificato protocollo d'incanto tenere le veci del formale contratto, il quale in allora verrà munito a spese del deliberatario col prescritto bollo, e sarà in facoltà ed in arbitrio del Governo o di obbligarlo all'adempimento delle determinazioni del Contratto, o di dichiarare sciolto il Contratto stesso, facendo provvedere le contrattate prestazioni e forniture da altri individui, e per qual si voglia prezzo, e pretendere le maggiori spese, che derivarne potessero in confronto al succitato Contratto dal ridetto deliberatario. — D'altronde ogni e qualunque risparmio che risultar potesse, dovrà rimanere a beneficio dell'Erario, come pure a suo beneficio verrà in tal caso confiscata la prestata cauzione. — Eguali diritti spettano all'Erario, qualora l'imprenditore non fosse per adempiere esattamente anche ad un solo punto dello stipulato Contratto.

— 18. Nel caso in cui per qualunque siasi

difetto dell'imprenditore, da essere riconosciuto in via amministrativa per parte del Governo, dovesse il Governo medesimo procurarsi in altro modo gli occorrenti lavori, sarà l'imprenditore colla sua cauzione tenuto responsabile della differenza risultata a danno dell'Erario, che dovrà rifondere parimenti in via amministrativa colla base delle liquidazioni, che verranno compilate dall'I. R. Ragioneria, le quali saranno tenute come ineccepibili. Sarà quindi in detto caso libero al Governo di dichiarare sciolto il Contratto, procedendo alla subasta a danno, spese e pericoli dell'imprenditore decaduto e della sua cauzione. — 19. Il Contratto passa anche negli eredi del deliberatario, in caso di morte, per tutta la durata del Contratto, qualora il Governo non trovasse preferibile di sciogliere in tal caso il Contratto stesso. 20. Le parti contraenti rinunziano al rimedio legale della lesione oltre la metà.

S P E C I F I C A

Dei prezzi che si propongono per prima voce d'Incanto pe'll'impresa delle fatture da libraj, occorrenti ai pubblici Uffici in Zara.

Numero d'ordine		Prezzo		Osservazioni
		fiori	k.	
1	Per legatura di un registro di carta reale di 100 fino ai 150 fogli, in carton doppio, coperto di carta levicata con ischenale e punte di pelle	1	26	(ad 1 e 2) Tutti que' Registri oltre 150 fogli verranno pagati con k. 15 per ogni 50 fogli di aumento, e in proporzione di tale ragguglio.
2	<i>idem</i> di carta imperiale	1	35	
3	<i>idem</i> in carton semplice, coperto di carta levicata	—	38	
4	<i>idem</i> senza cartone alla rustica (brochure)	—	14	
5	<i>idem</i> sino ai 20. fogli . . id. . . id. . .	—	4	
6	Per un libro in ottavo di qualunque numero di fogli con ischenale, punte di pelle, breve e doratura	—	24	(ad 3 e 4) Verrà aumentato il prezzo di k. 5 per ogni 50 fogli di aumento oltre 150 fogli, e così in proporzione.
7	<i>idem</i> in semplice cartone, con coperte di carta levicata	—	17	
8	<i>idem</i> in tutta pelle con breve e dorature	—	38	
9	Per libri de' premj di varia grandezza, col nome del premiato, doratura, schenale e punte di pelle, al volume	—	28	
10	Per legatura delle notificazioni con semplice braghetta sino a 10 fogli	—	2	
11	Per tagliare ed alfabettare un repertorio	—	28	
12	Per ogni taglio di risma di carta di qualunque grandezza	—	9	
13	Fascicoli con fettucce in due pezzi o in un pezzo solo coperti con carta levicata	—	24	

ZARA 28 Novembre 1839.

G. de FELICINOVICH
Capo Ragionato.

LAGARDE
Consigliere di Contabilità.